



PROTOKOLL

zur

40. GEMEINDERATS-SITZUNG

Donnerstag, den 25. November 2021; 19.00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:
Herbert Rieder

Vizebürgermeister:
Franz Seil
Wilfried Ellinger

Gemeindevorstand:
Roland Friedl
Josef Stöfan

Gemeinderäte:
Stefan Berger
Martin Hechl
Christian Klimek
Johannes Lanner
Emanuel Rieder, MSc, MBA
Hannes Lanzinger
Christine Lintner
Mag. Franz Hörmann
Dominik Spitzer
Sandra Priewasser
Daniel Hotter

Ersatz:
Manfred Schwarzenbacher

Vertretung für Herrn Ing. Dr. Josef Schreder

Schriftführerin:
Mag. Nadine Klocker

Finanzverwalter:
Günter Schipflinger

Tagesordnung:

Siehe beiliegende Einladung zur 40. Gemeinderats-Sitzung (Anhang – Blatt Nr.

Herr Bgm. Rieder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

In weiterer Folge wird von Hr. Ersatzgemeinderat Manfred Schwarzenbacher das Gelöbnis gemäß § 28 TGO geleistet, zumal er erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt.

Sodann wird zur Behandlung der Tagesordnung geschritten, zu der kein Einwand erhoben wird.

Punkt 1

Gemeinde Kirchbichl - Mandatsverzicht

Information und Beschlussfassung über den Mandatsverzicht von Hr. GR Peter Saringer

- a) Nachbesetzung im Gemeinderat
- b) Nachbesetzung in diversen Gremien

- a) Von Hr. GV Stöfan wird mitgeteilt, dass der bisherige Gemeinderat Saringer Peter lt. Schreiben vom 27. Oktober 2021 (eingelangt am 27.10.2021) mit 31.10.2021 aus beruflichen Gründen auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet. An seine Stelle rückt nunmehr Hr. Hotter Daniel in den Gemeinderat nach.

Herr GV Stöfan spricht Hr. Saringer seinen Dank für die geleistete Arbeit im Gemeinderat sowie in der Fraktion aus.

Herr Bgm. Rieder gratuliert Hr. Hotter Daniel und heißt ihn im Gemeinderat herzlich willkommen. Bemerkte wird, dass Hr. Hotter bereits angelobt wurde.

Die vorgebrachte Nachbesetzung wird vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

- b) Weiters erfolgen nachstehende Änderungen in den div. Gemeinderätlichen Ausschüssen durch Namhaftmachung seitens der FPÖ-GR-Fraktion usw. (die Änderungen sind rot markiert):

| | | | |
|------------------------------|------------------|-------------------|-----|
| Gde.-Vorstand: | Bürgermeister | Rieder Herbert | SPÖ |
| zugleich | 1. Bgm.-Stellv. | Seil Franz | KL |
| Finanzausschuss | 2. Bgm.-Stellv. | Ellinger Wilfried | SPÖ |
| und | Gemeindevorstand | Friedl Roland | KL |
| Altersheim- | Gemeindevorstand | Stöfan Josef | FPÖ |
| verwaltungsausschuss: | | | |
| Ersatzmitglieder: | | Berger Stefan | SPÖ |
| | | Schreder Josef | KL |
| | | Rieder Emanuel | SPÖ |
| | | Lintner Christine | KL |
| | | Priewasser Sandra | FPÖ |

**Finanzkontroll-
ausschuss:**Obfrau
Obm.-Stellv.Lintner Christine
Lanner Johannes
Spitzer Dominik
Mag. Franz Hörmann
Priewassser SandraKL
SPÖ
gemma
Grüne
FPÖ

Ersatzmitglieder:

Scharnagl Christoph
Hechl Martin
Dr. Schreder Josef
Mag. Osl Günter
Hotter DanielKL
SPÖ
KL
Grüne
FPÖ**Bau- u. Verkehrs-
ausschuss:**Obmann
Obm.-Stellv.Rieder Herbert
Stöfan Josef
Ellinger Wilfried
Seil Franz
Lanzinger Hannes
Rieder Emanuel
Brunner Johann
Berger Stefan
Hauser Bernhard
Dr. Schreder JosefSPÖ
FPÖ
SPÖ
KL
KL
SPÖ
FPÖ
SPÖ
KL
KL

Ersatzmitglieder:

Personalausschuss:Obmann
Obm.-Stellv.Stöfan Josef
Friedl Roland
Seil Franz
Rieder Emanuel
Berger StefanFPÖ
KL
KL
SPÖ
SPÖ

Ersatzmitglieder:

Priewasser Sandra
Lanzinger Hannes
Hauser Bernhard
Hechl Martin
Egger SaraFPÖ
KL
KL
SPÖ
SPÖ**Wohnungsausschuss:**Obmann
Obm.-Stellv.

kooptiert

Rieder Emanuel
Ellinger Wilfried
Seil Franz
Friedl Roland
Hotter Daniel
Spitzer DominikSPÖ
SPÖ
KL
KL
FPÖ
gemma

Ersatzmitglieder:

Lanner Johannes
Hechl Martin
Lanzinger Hannes
Schroll Bernd
Priewasser SandraSPÖ
SPÖ
KL
KL
FPÖ

| | | | |
|--|---|--|--|
| Umweltausschuss: | Obmann Obm.-Stellv. | Mag. Hörmann Franz Lanner Johannes Dr. Schreder Josef Lanzinger Hannes Hotter Daniel | Grüne SPÖ KL KL FPÖ |
| Ersatzmitglieder: | | Osl Günter Hechl Martin Scharnagl Christoph Lintner Christine Larch Martin | Grüne SPÖ KL KL FPÖ |
| Sport- und Kultur- ausschuss: | Obmann Obm.-Stellv. kooptiert | Friedl Roland Stöfan Josef Ellinger Wilfried Lanner Johannes Schreder Josef Spitzer Dominik | KL FPÖ SPÖ SPÖ KL gemma |
| Ersatzmitglieder: | | Seil Franz Hotter Daniel Klimek Christian Rieder Emanuel Schroll Bernd | KL FPÖ SPÖ SPÖ KL |
| Bildungsausschuss: | Obmann Obm.-Stellv. kooptiert | Seil Franz Priewasser Sandra Hechl Martin Ellinger Wilfried Lintner Christine Mag. Hörmann Franz | KL FPÖ SPÖ SPÖ KL Grüne |
| Ersatzmitglieder: | | Gasteiger Anja Brunner Johann Huber Markus Mag. Hochfilzer Christian Schreder Josef | KL FPÖ SPÖ SPÖ KL |
| Sozial-, Jugend- und Familienausschuss: | Obfrau Obm.-Stellv. kooptiert | Priewasser Sandra Schreder Josef Lintner Christine Ellinger Wilfried Klimek Christian Spitzer Dominik | FPÖ KL KL SPÖ SPÖ gemma |
| Ersatzmitglieder: | | Hotter Daniel | FPÖ |

| | |
|---------------------------|-----|
| Friedl Roland | KL |
| Schwarzenbacher Manfred | KL |
| Huber Markus | SPÖ |
| Mag. Hochfilzer Christian | SPÖ |

**Wasserausschuss
bei der WWG:**

| | |
|--------------------|-----|
| Ellinger Wilfried | SPÖ |
| Klimek Christian | SPÖ |
| Dr. Schreder Josef | KL |

**Vertretung beim
Tourismusverband:**

Ersatz

| | |
|---------------------|-----|
| Bgm. Rieder Herbert | SPÖ |
| Vzbgm. Seil Franz | KL |

**Forsttagssatzungs-
kommission (Gde.-Rat):**

Ersatz

| |
|---------------------|
| Bgm. Rieder Herbert |
| Vzbgm. Seil Franz |

**Abwasserverband
Wörgl/Kirchbichl u.
Umgebung:**

Ersatz

| |
|---------------------|
| Bgm. Rieder Herbert |
| Vzbgm. Seil Franz |

Die Änderungen werden vom Gemeinderat einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022: Festlegung der Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

Information und Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde gemäß § 13 Abs. 3 TGWO 1994 und Aufteilung der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

Herr Bgm. Rieder gibt bekannt, dass die kommende Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 27. Februar 2022 stattfinden wird.

§ 13 der TGWO 1994 lautet:

- (1) In jeder Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindewahlleiter und mindestens drei und höchstens acht Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat hat innerhalb des Rahmens nach Abs. 2 die Anzahl der Beisitzer der Gemeindewahlbehörde festzulegen.

§ 17 (1) der TGWO 1994 lautet:

- (1) Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los. Bei der Aufteilung der Beisitzer gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates werden 5 Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer für die Gemeindewahlbehörde festgesetzt.

Aufteilung der Beisitzer auf die Parteien:

| Partei | SPÖ | KL | FPÖ | gemma | Grüne |
|---------|------------|------------|----------|-------|-------|
| Stimmen | 1.281 | 792 | 542 | 289 | 242 |
| Mandate | 7 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| | | | | | |
| 1 | 7 (1) | 5 (2) | 3 (4) | 1 | 1 |
| 1/2 | 3,5 (3) | 2,5 (5) | 1,5 | 0,5 | 0,5 |
| 1/3 | 2,33 | 1,67 | 1 | | |

Aufteilung bei 5 Beisitzern daher: 2 SPÖ, 2 KL, 1 FPÖ

Punkt 3

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022: Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in der/den Sprengel- und Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

Information und Beschlussfassung über die Aufteilung der Anzahl der Beisitzer auf die Gemeinderatsparteien in der/den Sprengel- und Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 17 Abs. 1 TGWO 1994

§ 14 der TGWO 1994 lautet:

- (1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindewahlbehörde kann in einem der Wahlsprengel zusätzlich die Aufgaben der Sprengelwahlbehörde besorgen.

§ 15 der TGWO 1994 lautet:

- (1) In jeder Gemeinde ist mindestens eine Sonderwahlbehörde für die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlberechtigte, denen es aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen nicht möglich ist, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, zu bilden. Bei Bedarf kann die Gemeindewahlbehörde mehrere Sonderwahlbehörden bilden. In diesem Fall hat sie für jede Sonderwahlbehörde den Bereich festzulegen, in dem diese ihre Tätigkeit auszuüben hat.
- (2) Weiters kann die Gemeindewahlbehörde eine Sonderwahlbehörde für die Erfassung der Briefwähler (§§ 54b und 54c Abs. 1) bilden. Wenn dies aufgrund der Anzahl der zu erwartenden Wahlkarten erforderlich scheint, können auch mehrere solche Sonderwahlbehörden gebildet werden.
- (3) Die Sonderwahlbehörden nach den Abs. 1 und 2 bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Leiter der Sonderwahlbehörde und drei Beisitzern. Die Bestellung des Stellvertreters des Vorsitzenden obliegt dem Bürgermeister.

§ 17 (1) der TGWO 1994 lautet:

- (2) Der Gemeinderat hat die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los. Bei der Aufteilung der Beisitzer gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates werden die 3 Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer für die Sprengel- sowie Sonderwahlbehörde wie folgt auf die Gemeinderatsparteien aufgeteilt:

| Partei | SPÖ | KL | FPÖ | gemma | Grüne |
|---------|------------|----------|-----|-------|-------|
| Stimmen | 1.281 | 792 | 542 | 289 | 242 |
| Mandate | 7 | 5 | 3 | 1 | 1 |
| | | | | | |
| 1 | 7 (1) | 5 (2) | 3 | 1 | 1 |
| 1/2 | 3,5 (3) | 2,5 | 1,5 | 0,5 | 0,5 |
| 1/3 | 2,33 | 1,67 | 1 | | |

Aufteilung bei 3 Beisitzern daher: **2 SPÖ, 1 KL**

Abschließend ersucht der Vorsitzende, die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden von den Fraktionen bis Freitag, den 03. Dezember 2021, namhaft zu machen.

Punkt 4

Steuern - Abgaben - Gebühren - Sonstige Entgelte 2022

Information über die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2022

Vom Finanzverwalter werden die geplanten Festlegungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstigen Entgelte für das Jahr 2022 eingehend erläutert.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. GR Lanner werden vom Gemeinderat einstimmig die Steuern, Abgaben, Gebühren und Sonstigen Entgelte 2022, wie vorgelegt bzw. erläutert sowie die Verordnung über Gebühren- bzw. Indexanpassungen beschlossen.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 25.11.2021 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.1989, kundgemacht am 22.11.1989, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021 geändert wie folgt:

Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt

| | |
|----------------------------------|---|
| Kanalanschlussgebühr (Pauschale) | € 2.320,00 bis 200 m ² verbaute Fläche |
| Kanalanschlussgebühr | € 11,60 pro weiterer m ² verbaute Fläche |

Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Kanalanschlussgebühr (Dachfläche) | € 4,40 pro m ² Dachfläche |
|-----------------------------------|--------------------------------------|

Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt

| | |
|--|---------------------------------|
| Kanalanschlussgebühr (Weg- und Hofeinlauf) | € 99,00 pro Weg- und Hofeinlauf |
|--|---------------------------------|

Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt

| | |
|---|-------------------------------------|
| Kanalanschlussgebühr (unverbaute Grundstücke) | € 358,00 pro unverbautes Grundstück |
|---|-------------------------------------|

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 22.06.2006, kundgemacht am 26.06.2006, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021 geändert wie folgt:

Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt

| | |
|--|--|
| Wasseranschlussgebühr (verbaute Grundstücke) | € 2,40 pro m ³ Baumasse |
| Wasseranschlussgebühr (Schwimmbecken) | € 4,80 pro m ³ Fassungsvermögen |

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 16.12.2014, kundgemacht am 17.12.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021 geändert wie folgt:

Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

| | |
|---|------------------------------|
| A) Restmüll: | |
| Entsorgung | € 0,467 pro Kilogramm |
| Abfuhr | € 2,70 pro Abholung Behälter |
| B) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall) ohne gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle: | |
| Entsorgung/Abfuhr | € 0,18 pro Kilogramm |
| C) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall) nur gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle: | |
| Entsorgung/Abfuhr | € 0,18 pro Kilogramm |
| D) Sperrmüll: | |
| Entsorgung | € 30,00 pro Kubikmeter |
| E) Bauschutt: | |
| Entsorgung | € 20,00 pro Kubikmeter |
| F) 60 Liter-Restmüllsack: | |
| Entsorgung/Abfuhr/Sack | € 5,00 pro Stück |
| G) 80 Liter-Grünschnittsack: | |
| Entsorgung/Abfuhr/Sack | € 4,00 pro Stück |

Die Bemessungsgrundlagen für die weitere Gebühr nach § 4 bleiben unverändert.

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 20.02.2014, kundgemacht am 24.02.2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021 geändert wie folgt:

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 beträgt

1 Hund € 95,00 pro Jahr

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 2 beträgt

zweiter und jeder weitere Hund € 142,50 pro Jahr

Die Hundesteuer nach § 2 Abs. 3 beträgt

Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten werden € 45,00 pro Jahr

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kirchbichl vom 26.11.2020, kundgemacht am 27.11.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2021 geändert wie folgt:

Die jährliche Gebühr für das Benützungsrecht an einer Grabstätte nach § 2 beträgt

| | | |
|----|------------------------------|---------|
| a) | Einfaches Grab (Freies Grab) | € 17,80 |
| b) | Einfaches Grab (Mauergrab) | € 28,40 |
| c) | Einfaches Grab (Urnengrab) | € 28,40 |
| d) | Einfaches Grab (Arkadengrab) | € 56,80 |
| e) | Doppelgrab (Freies Grab) | € 28,40 |

| | | |
|----|--------------------------|---------|
| f) | Doppelgrab (Mauergrab) | € 34,00 |
| g) | Doppelgrab (Urnengrab) | € 34,00 |
| h) | Doppelgrab (Arkadengrab) | € 68,00 |
| i) | 3-fach-Grab (Mauergrab) | € 42,00 |

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte nach § 3 beträgt
€ 587,00 Pauschale

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Punkt 5

Gemeinde Kirchbichl - Covid-19-Bonus für die Mitarbeiter des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über die Gewährung eines Covid-19-Bonus für die Mitarbeiter des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl

Seitens des Bundes ist die Gewährung eines Covid-19-Bonus für Pflegekräfte in Höhe von durchschnittlich € 500,00 vorgesehen.

Entgegen der vorgeschlagenen Vorgangsweise des Bundes – gemäß welcher die Bonuszahlungen an Pflegekräfte und Reinigungskräfte ausbezahlt werden können, wenn diese während des Pandemiezeitraumes 6 Monate beschäftigt waren und die Tätigkeit am Bewohner für mind. 3 Monate ausgeübt wurde – wird empfohlen, allen Mitarbeitern des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl (unabhängig vom Tätigkeitsbereich), pauschal € 500,00 als Prämie zu gewähren.

Die Bonuszahlung ist nur für Pflege- und Reinigungskräfte als steuerfreier Bonus zu behandeln (begünstigter Kreis lt. Schreiben des Landes). Alle anderen Mitarbeiter müssen den Bonus voll versteuern.

Die Kosten hierfür würden sich auf € 44.000,00 belaufen, wovon € 34.000,00 vom Land bzw. Bund refundiert werden würden.

Die verbleibenden € 10.000,00 würden aus dem laufenden Haushalt des Wohn- und Pflegeheimes finanziert werden.

Herr GV Stöfan spricht den Mitarbeitern des Wohn- und Pflegeheimes seinen Dank aus und informiert, dass die Gewährung des Covid-19-Bonus in der vorgetragenen Form in den Ausschüssen befürwortet wurde.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GV Stöfan den einstimmigen Beschluss, allen Mitarbeitern des Wohn- und Pflegeheimes Kirchbichl (unabhängig vom Tätigkeitsbereich) einen Covid-19-Bonus in Höhe von € 500,00, wie vorgetragen, zu gewähren.

Punkt 6

Riehle Patrick - Erlassung eines Bebauungsplanes, Bahnhofstraße 10

Information und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Grundstück 732/4 sowie das südliche und nördliche Nachbargrundstück

Planungsgebiet:

Bereich der Gst.Nr. 372/3, 372/4, 372/5; Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst die drei bestehenden Grundstücke, die sich an der Landesstraße L 212 Langkampfner Straße, regional Bahnhofstraße, befinden und zwar beginnen aus der Haarnadelkurve – Kreuzungsbereich zwischen der Bahnhofstraße und der Ulricusstraße, die in Richtung Friedhof in südwestliche Richtung führt. Die Parzelle Nr. 732/3 liegt in der Kurve, die beiden weiteren Parzellen schließen nordöstlich daran an.

Das Gelände fällt sehr stark in nordwestliche Richtung. Der Höhenunterschied an der nordöstlichen Grundgrenze der Parzelle Nr. 732/5 beträgt rund 9 Meter.

Die drei Parzellen sind mit Wohngebäuden unterschiedlicher Größe und Baudichte bebaut. Die Bauplatzgrößen liegen zwischen 522 m² (Gst.Nr. 732/3), 574 m² und 1198 m² (Gst.Nr. 732/5). Die rechtmäßigen Bestände der Gebäude können die Mindestgrenzabstände gem. Wohngebiet nach dzt. Gesetz nicht einhalten.

Verkehrsmäßig werden die Parzellen im Planungsbereich vom tiefer gelegenen Abschnitt der Bahnhofstraße aus, der Landesstraße L 212 Langkampfner Straße, erschlossen.

Alle technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 732/4, Hr. Patrick Riehle, hat nachträglich um eine Baubewilligung bezüglich seines Umbaues bei der Gemeinde angesucht. Die Gemeinde Kirchbichl hat den Konsens geprüft und die Erlassung eines Bebauungsplanes in Aussicht gestellt, sodass das Bauvorhaben positiv beurteilt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl fasst auf Antrag von Hr. GR Berger gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den einstimmigen Beschluss, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom **05.11.2021**, Zahl **FF158/21**, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7

Wagner Johann und Christine - Fankhauser Georg - Embacher Thomas - Friedl Roland - Arrondierung des Flächenwidmungsplanes aufgrund einer Neuvermessung – Grunderwerb

Information und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 954/1, 955/1 und 956/6, KG Kirchbichl. Kleinflächige Anpassungen an den Grenzverlauf mit den Widmungen Freiland und Wohngebiet gem. § 38.1 TROG 2016

Herr Bgm. Rieder weist darauf hin, dass dieser Beschluss bereits in der letzten Gemeinderatssitzung gefasst wurde. Die Planung wurde im elektronischen Flächenwidmungsplan allerdings nicht rechtzeitig vor Sitzungsbeginn abgeschlossen. Gegenständlicher Beschluss ist somit nochmals zu fassen.

Planungsgebiet:

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil „Oberndorf“ an der Waldstraße. Südlich grenzt die Wohnsiedlung an der Panoramastraße mit geringer bis mittlerer Bebauungsdichte an. Der überwiegende Teil der Bestandswidmung in Wohngebiet ist mit Ein- und Mehrfamilienwohnhäusern bebaut. Auf der Gp. 952/5 befindet sich eine Wohnhausanlage. Westlich grenzt eine landwirtschaftliche Freihaltefläche an, nördlich und östlich befindet sich eine Waldfläche. Im Waldbereich werden keine Teilflächen neu gewidmet, es handelt sich ausschließlich um eine bestehende Baulandwidmung.

Die Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ist notwendig um eine Änderung der Grundstücksgrenzen und weiterführend die Bebauung ermöglichen zu können.

Aufgrund der schmalen Widmungsdifferenzflächen entlang der Grundstücksgrenze hat sich ein sehr unförmiges Planungsgebiet ergeben. Die Planungsfläche ist etwas größer als notwendig, die Sichtbarkeiten wurden dadurch verbessert. Außerdem wurden so Restflächen der Bestandswidmung beseitigt.

PLANUNGSZIEL

Die geplante Arrondierung des Flächenwidmungsplanes soll ermöglichen, dass das Baugrundstück gemäß Neuvermessung gebildet und mit einem Dreifamilienwohnhaus bebaut werden kann. Der Wohnhausbau dient der Errichtung von Eigenheimen für eine Kirchbichler Familie mit zwei erwachsenen Kindern, welche eine Wohnung erhalten sollen.

Beschluss:

Auf Antrag von Hr. Vzbgm. Ellinger beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl mehrstimmig (eine Stimmenthaltung aufgrund von Befangenheit) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Bauamt - Gemeinde Kirchbichl ausgearbeiteten Entwurf vom 15.09.2021, mit der Planungsnummer 511-2021-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl im Bereich der Grundstücke 954/1, 955/1 und 956/6 KG 83007 Kirchbichl (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchbichl vor:

Umwidmung

Grundstück 954/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 33 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 955/1 KG 83007 Kirchbichl
rund 17 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weitere Grundstück 956/6 KG 83007 Kirchbichl
rund 15 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie
rund 3 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie
rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 8

Gemeinde Kirchbichl - Fam. Mayr "Oberluech": Abschluss eines Raumordnungsvertrages

Information und Beschlussfassung über den Abschluss eines Raumordnungsvertrages zwischen der Gemeinde Kirchbichl und der Fam. Mayr

Herr Markus Mayr beabsichtigt seinem Sohn Markus Mayr jun. die Hofstelle zu übergeben. Seine Kinder Andreas, Ricarda und Jakob Mayr sollen im Gegenzug ein Grundstück zur Errichtung eines Dreifamilienhauses in verdichteter Bauweise am Siedlungssplitter an der Luechstraße erhalten. Mittels Arrondierung ist die Schaffung eines Baugrundstückes im Ausmaß von ca. 800 – 900 m² möglich. Diese Vorgangsweise wurde mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom Land Tirol bereits besprochen und entspricht auch den Zielen

der örtlichen Raumplanung, zumal anstelle von 3 Baugrundstücken lediglich eines geschaffen werden soll, welches auf bodensparende Weise mit einem Dreifamilienwohnhaus bebaut würde.

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung der Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Demgemäß soll nun zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und zur Wahrung sowohl des öffentlichen Interesses als auch der Interessen der Widmungswerber die vorgelegte Vereinbarung (siehe Beilage Blatt-Nr.) abgeschlossen werden.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Lanner den einstimmigen Beschluss, den Raumordnungsvertrag wie vorgelegt abzuschließen.

Punkt 9

Fuchs Kaspar "ehem. SB Halle Bruckhäusl" - Alpenländische: Erlassung eines Bebauungsplanes

Information und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks 1482, KG Kirchbichl

Planungsgebiet:

Bereich des Gst.Nr. 1482; Katastralgemeinde Kirchbichl.

Das Planungsgebiet umfasst das Grundstück Nr. 1482, das sich im Ortsteil Bruckhäusl befindet und dort zwischen der Gemeindestraße Lofererstraße und der Brixentaler Ache bzw. dem dort verlaufenden Radweg situiert ist.

Auf dem Grundstück besteht derzeit eine SB-Halle der Firma Kaspar Fuchs GmbH, deren Firmensitz auf der Wörgler Seite der Ache besteht.

Das Planungsgebiet befindet sich auf der südlichen Straßenseite gegenüber der Volksschule Bruckhäusl, unmittelbar östlich jener Gemeindestraße, die über eine Brücke über die Ache mit anschließender Unterführung der ÖBB-Strecke ins Brixental zum Wörgler Boden führt.

Östlich des Planungsgebietes schließt Wohnnutzung an, wobei hier überwiegend Einfamilienwohnhäuser bestehen. Der Ufersaum der Ache ist mit Ufergehölzen bestockt.

Der Ortsraum um die Volksschule und die Ferialkirche wurde in den letzten Jahren saniert und neu gestaltet.

Verkehrsmäßig wird das Planungsgebiet über die Gemeindestraße Lofererstraße, Gst.Nr. 1826/1, wie auch über das kurze Straßenstück, Gst.Nr. 1822, erschlossen. Von diesem wird auch der westlich anschließende Parkplatz erschlossen.

Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden.

PLANUNGSZIEL

Die Alpenländische gemeinnützige Wohnbaugesellschaft hat mit der Kaspar Fuchs GmbH als Grundeigentümer einen Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Die Wohnbaugesellschaft plant, auf der Parzelle eine Wohnhausanlage mit 20 Wohnungen in den Obergeschoßen zu errichten. Im Erdgeschoß sollen neben einem Lebensmittelnahversorger auch weitere Gewerbeeinheiten vermietet werden können.

Vor allem der Erdgeschoßbereich soll im Hinblick auf eine gewisse öffentliche Nutzung gestaltet werden. Der kürzlich sanierte öffentliche Raum vor der Volksschule und der Fialikirche soll sich in das Erdgeschoß der Anlage weiterentwickeln können.

Eine Begegnungszone mit Cafe und Terrasse sind mittig zwischen Nahversorger und Gewerbeflächen vorgesehen.

Synergien mit den Nutzern des Radweges entlang der Ache könnten entstehen.

Es ist eine Tiefgaragenanlage mit circa 26 PKW-Stellplätzen vorgesehen. In dieser sind weiters Lager- und Technikräume vorgesehen.

Die Vergabe der Wohnungen soll der Gemeinde Kirchbichl vorbehalten sein.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchbichl fasst auf Antrag von Hr. GV Stöfan gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den einstimmigen Beschluss, den von DI. Filzer Stephan ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.10.2021, Zahl FF154/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10

Gemeinde Kirchbichl - Hr. Stöckl Peter: Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung und Aufhebung des Bauverbotes auf dem Gst 990/1, KG Kirchbichl

Information und Beschlussfassung über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung sowie Aufhebung des Bauverbotes auf dem Gst 990/1, KG Kirchbichl

Herr Peter Stöckl ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft in EZ 90011, KG Kirchbichl, bestehend u.a. aus Gst 990/1 mit 11.626 m².

Im südlichen Bereich dieses Grundstückes befindet sich eine bereits als Wohngebiet gewidmete Teilfläche, wozu auch ein Teilungsentwurf des Dipl.-Ing. Hermann Rieser, GZl. 3858/03, vorliegt.

Dieser gewidmete Bereich des Gst. 990/1 wurde mit einem Bauverbot belegt. Herr Stöckl ersucht nunmehr um die Aufhebung dieses Bauverbotes.

Vorgeschlagen wird, das Bauverbot zu den in der vorgelegten Vereinbarung (siehe Beilage Blatt-Nr.) angeführten Regelungen bzw. Bedingungen aufzuheben.

Frau GR Lintner erkundigt sich, warum Hr. Stöckl die Teilfläche unentgeltlich an die Gemeinde Kirchbichl abtreten muss.

Hr. Bgm. Rieder weist darauf hin, dass ein höheres Verkehrsaufkommen in diesem Bereich eine Verbreiterung der Straße notwendig macht. Aus diesem Grund wurde auch das Bauverbot auferlegt. Mit der gegenständlichen Vereinbarung soll nunmehr sichergestellt werden, dass künftig eine Verbreiterung der Straße möglich ist. Zudem weist Hr. Bgm. Rieder darauf hin, dass der Grundeigentümer mit einem Anliegen an die Gemeinde herangetreten ist und er nunmehr gewidmete Baugrundstücke erhält.

Beschluss:

Demzufolge fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Berger den mehrstimmigen Beschluss (eine Gegenstimme), das Bauverbot im Bereich des Gst 990/1, KG Kirchbichl, aufzuheben und den Vertrag wie vorgelegt mit Hr. Stöckl abzuschließen.

Punkt 11

Gemeinde Kirchbichl - e5-Jahresplanung

Information und Beschlussfassung über die e5-Jahresplanung 2022 der Gemeinde Kirchbichl.

Nachdem der Vorsitzende dem Obmann des Umweltausschusses – Hr. GR Mag. Hörmann – das Wort erteilt, informiert dieser, dass man als e5-Gemeinde eine Jahresplanung über das e5-Programm im Gemeinderat zu beschließen hat. Diese wurde im Umweltausschuss bzw. e5-Team bereits besprochen. Bekanntlich sind wir auf dem Umwelt- und Energiesektor laufend bemüht, unseren guten Standard weiter zu verbessern und die Kriterien als e5-Gemeinde zu erfüllen. Die vorgelegte Jahresplanung ist wichtig, um Förderungen von Land und Bund zu erhalten.

Herr GR Mag. Hörmann berichtet, dass die Gemeinde Kirchbichl heuer bei der Aktion „Tirol radelt“ die meisten Teilnehmer und Kilometer aufweisen konnte und sich den Sieg in der mittelgroßen Gemeindekategorie sicherte. Darüber hinaus nahm die Gemeinde Kirchbichl wieder am Mobilitätscheck teil und wurde erneut mit 4 Mobilitätssternen ausgezeichnet. Jedes Jahr steigen wir ca. um 1 - 3 Prozentpunkte. In einigen Teilbereichen hat die Gemeinde Kirchbichl bereits die Höchstpunktezahl erreicht.

In weiterer Folge wird die Jahresplanung vorgestellt siehe Beilage Blatt-Nr.)
und werden gewisse Vorhaben dem Gemeinderat erläutert. Bemerkt wird, dass manche der angeführten Punkte bereits laufen.

Herr GR Mag. Hörmann spricht dem Umweltausschuss seinen Dank aus. Nur durch die ausgezeichnete Zusammenarbeit im Ausschuss und die Unterstützung des Bürgermeisters sowie des Gemeinderates ist die Umsetzung dieser Ziele möglich.

Beschluss:

Nach diesen Ausführungen fasst der Gemeinderat auf Antrag von Hr. GR Mag. Hörmann den einstimmigen Beschluss, die e5-Jahresplanung 2022 der Gemeinde Kirchbichl wie angeführt und erläutert zu genehmigen.

Im Anschluss ersucht Hr. Bgm. Rieder die Presse den Saal zu verlassen, zumal nunmehr die vertraulichen Tagesordnungspunkte besprochen werden.

Punkt 14

Anfragen, Anträge, Allfälliges

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, wird die Sitzung um 20:38 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen.

Die Schriftführerin:



(Gde.-Amtsleiterin)

Der Vorsitzende:



(Bürgermeister)

Weitere Gemeinderatsmitglieder: